



Bewohnerparken Winterhausen

Haltverbotszone Altort

1. Allgemeines:

Aufgrund der beengten Straßenverkehrsverhältnisse sowie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung hat der Marktgemeinderat im alten Ortskern eine Zone mit eingeschränktem Halteverbot beschlossen, innerhalb der nur auf den besonderen gekennzeichneten Flächen geparkt werden kann.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Marktgemeinderates Winterhausen können Bewohner, die mit Hauptwohnsitz innerhalb der Haltverbotszone „Altort“ gemeldet sind, eine Ausnahmegenehmigung vom allg. eingeschränkten Haltverbot (Parkverbot) erhalten um außerhalb der markierten Flächen zu parken, wenn dadurch der örtlichen Straßenverkehr nicht behindert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass man mit einem Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz hat.

2. Parken innerhalb markierter Flächen:

Hier darf jeder ohne Zeitbeschränkung parken. Ein Bewohnerparkausweis ist hierzu nicht erforderlich!

3. Parken außerhalb markierter Flächen:

Hier ist das Parken nur mit Bewohnerparkausweis zulässig.

Die Sonderparkberechtigungen werden so ausgestellt, so dass diese nur unmittelbar vor einem bestimmten Anwesen gültig sind.

Soweit nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung das Parken an bestimmten Stellen unzulässig ist, tritt durch diesen Bescheid keine Änderung dieser Rechtssituation ein.

4. Voraussetzung:

Eine Sonderparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) kann beantragen, wer

- mit Hauptwohnsitz innerhalb der Haltverbotszone gemeldet ist und
- selbst Halter eines Kraftfahrzeuges ist oder
- das Kraftfahrzeug eines anderen Halters ständig oder ausschließlich nutzt
- und nicht eine Sonderparkberechtigung für ein anderes Fahrzeug besitzt.

Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Fahrzeug muss zumindest teilweise auf privaten Grund parken
- Es muss eine Breite von mind. 3,50 m bei abgestellten Fahrzeug verbleiben
- Das Fahrzeug muss direkt vor dem selbstbewohnten Anwesen abgestellt werden

Es ist möglich auf einem Bewohnerparkausweis mehrere Fahrzeuge einzutragen, welche durch den Antragsteller genutzt werden.

5. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Kraftfahrzeugschein
- Ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über die dauernde Nutzung
- Ggf. Bescheinigung des Halters über die dauernde Nutzung

6. Gültigkeit:

Der Bewohnerparkausweis gilt 24 Monate ab dem Tag der Ausstellung.
Der Gültigkeitszeitraum kann verlängert werden.

Bei einem Wohnungswechsel oder einer Abmeldung des Kraftfahrzeuges verliert der Bewohnerparkausweis seine Gültigkeit. Bitte senden Sie in diesem Fall den Parkausweis an die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zurück.

7. Ersatz bei Verlust:

Ein verloren gegangener Bewohnerparkausweis kann ersetzt werden. Bitte zeigen Sie den Verlust bei der Polizei an und beantragen Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt einen neuen Ausweis.

8. Gebühren:

Erst- und Verlängerungsantrag:	40,00 Euro für zwei Jahre
Änderung des Kfz – Kennzeichens	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)
Neuausstellung bei Verlust	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)